

## GROSSER RAT

GR.25.305

### VORSTOSS

**Motion der Fraktionen GLP und SP (Sprecherin Manuela Ernst, GLP, Wettingen) vom 21. Oktober 2025 betreffend sofortige Anpassung der Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Substitutionsbehandlung bei Opioidabhängigkeit (Bewilligungspflicht für Substitut-Behandlungen in stationären Einrichtungen)**

---

#### **Text:**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Substitutionsbehandlung bei Opioidabhängigkeit sofort dahingehend anzupassen, dass die Bewilligungspflicht für eine Substitutionsbehandlung auch für stationäre Einrichtungen gilt. Konkret sei Pkt 5.2 der Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Substitutionsbehandlung bei Opioidabhängigkeit zu streichen.

#### **Begründung:**

Im Februar 2023 stirbt N. an einer Überdosis Methadon in der Klinik Königsfelden der PDAG. In der beim Regierungsrat eingereichten Aufsichtsbeschwerde der Familie von N. wie auch im Artikel des Tagesanzeigers vom 18. Oktober 2025 werden gravierende Verfehlungen bei den Vorabklärungen zur Behandlung sowie zur angeordneten Behandlung selber aufgezeigt.

Dr. Seidenberg, ein Spezialist für Suchtmedizin und Substitutionsbehandlungen, kommt zum Schluss, dass wohl nicht nur eine schwerwiegende Verwechslung zwischen Entzugs- und Substitutionstherapie gemacht wurde, sondern dass elementare Vorabklärungen vor dem Behandlungsstart wie etwa ein Urintest versäumt wurden. Die PDAG hat damit nicht nur ihren eigenen Leitfaden OAT (Opioid-Agonisten-Therapie) / Aufdosierung der PDAG missachtet, sondern auch die OAT-Leitlinie der Gesellschaft für Suchtmedizin.

Es ist deshalb angebracht, dass auch die PDAG gemäss Art. 3e Abs. 1 BetmG für die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen eine kantonale Bewilligung braucht.

Die Bewilligung wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin einzeln erteilt.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, seine Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Substitutionstherapie bei Opiatabhängigkeit sofort an die Bundesvorgaben anzupassen.

Mit der Massnahme kann sichergestellt werden, dass alle Vorkehrungen für eine betäubungsmittelgestützte Substitutionstherapie erfüllt sind und eine entsprechende Behandlung angezeigt ist.

So würden für Ärzte und Ärztinnen von stationären und nicht stationären Einrichtungen dieselben Richtlinien gelten. Es ist indessen nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton Aargau in seinen Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Substitutionsbehandlung bei Opioidabhängigkeit für stationäre Einrichtungen vom Bundesgesetz abweicht.

Die Anpassung der Richtlinie bedeutet eine zusätzliche Sicherheit für Patienten und Patientinnen in stationären Einrichtungen wie auch für die stationäre Einrichtung selbst. Zudem wird das Departement Gesundheit und Soziales dahingehend in die Verantwortung genommen, dass im Kanton Aargau ansässige, insbesondere die kantonseigenen, stationären Einrichtungen die Voraussetzungen bei einer betäubungsmittelgestützten Substitutionstherapie genau gleich erfüllen, wie Ärzte und Ärztinnen in nicht stationären Einrichtungen.

Mit der Bewilligungspflicht hätte im Fall N. festgestellt werden können, dass er zu keinem Zeitpunkt opioidspezifische Entzugserscheinungen während seines Aufenthalts in der Klinik Königsfelden der PDAG gezeigt hatte, welche wiederum auf eine fehlende Abhängigkeit hingedeutet hätten. Auch das Fehlen eines Urintests vor dem Behandlungsstart wäre bei einer kantonalen Vorprüfung aufgefallen. Konkret wäre festgestellt worden, dass Pkt. 4. Indikation der Richtlinien zur betäubungsmittelgestützten Substitutionsbehandlung bei Opioidabhängigkeit nicht erfüllt wurde.

Alleine diese Massnahmen hätten verhindert, dass N. die hochdosierte betäubungsmittelgestützte Substitutionstherapie erhalten hätte.

Antrag auf Dringlichkeit am 21. Oktober 2025 abgelehnt.